

## RATGEBER · INSOLVENZ

# Checkliste: Insolvenz des Schuldners

Wird über das Vermögen Ihres Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet, gilt ein Vollstreckungsverbot, und Ihre Forderung melden Sie beim Insolvenzverwalter an. Diese Punkte helfen Ihnen, nichts zu übersehen. Ob und wie Sie vorgehen, entscheiden Sie.

Schuldner \_\_\_\_\_

Aktenzeichen Insolvenzgericht \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

## Sofort prüfen

- ☐ Beschluss oder Bekanntmachung zur Insolvenz liegt vor; Gericht, Aktenzeichen und Datum sind notiert.

Eröffnungsbeschluss und Bekanntmachung enthalten die Frist zur Anmeldung (§ 28 InsO).

Aktenzeichen \_\_\_\_\_

Eröffnet am \_\_\_\_\_

- ☐ Name und Anschrift des Insolvenzverwalters sind notiert.

Verwalter \_\_\_\_\_

- ☐ Offene Aufträge an den Gerichtsvollzieher und Anträge an das Vollstreckungsgericht sind erfasst.

Einzelne Insolvenzgläubiger dürfen während des Verfahrens nicht vollstrecken (§ 89 InsO). Ob Sie Aufträge zurücknehmen, entscheiden Sie.

- ☐ Zeitpunkt früherer Pfändungen ist notiert.

Sicherungen aus dem letzten Monat vor dem Eröffnungsantrag oder danach werden mit der Eröffnung unwirksam; im Verbraucherinsolvenzverfahren drei Monate (§ 88 InsO).

Pfändung vom \_\_\_\_\_

## Forderung anmelden

- ☐ Anmeldefrist ist festgehalten und als Wiedervorlage eingetragen.

Mindestens zwei Wochen, höchstens drei Monate (§ 28 InsO).

Anmeldefrist bis \_\_\_\_\_

- ☐ Grund und Betrag der Forderung sind bestimmt.

§ 174 InsO Abs. 2. Hauptforderung, Zinsen und Kosten mit Rechenweg angeben.

- ☐ Titel, Vertragsunterlagen und Zahlungsnachweise liegen als Abdruck vor.

Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, sollen als Abdruck beigelegt werden (§ 174 InsO Abs. 1).

☐ Übermittlungsweg des Verwalters ist geklärt (schriftlich oder elektronisch).  
Der Verwalter muss auch einen sicheren elektronischen Weg anbieten (§ 174 InsO Abs. 4).

☐ Sicherungsrechte an Sachen oder Rechten des Schuldners sind dem Verwalter gemeldet.  
§ 28 InsO Abs. 2.

☐ Anmeldung ist abgeschickt; Datum und Nachweis sind abgelegt.

Abgeschickt am \_\_\_\_\_

## Danach

☐ Wiedervorlage für Rückfragen und Verfahrensfortgang ist eingetragen.

Nächste Prüfung \_\_\_\_\_

☐ Interne Beteiligte (Buchhaltung, Forderungsmanagement) sind informiert.

## Notizen

|  |
|--|
|  |
|  |
|  |
|  |

### Quellen und Stand

Rechtsgrundlagen in der am 22.10.2026 geltenden Fassung:

- Insolvenzordnung (InsO): §§ 28, 88, 89, 174
- Zivilprozessordnung (ZPO): § 130a (sicherer Übermittlungsweg)

Gesetze und Formulare ändern sich; maßgeblich ist die jeweils geltende Fassung.

**Online-Fassung** mit ausführlicher Erläuterung:

[einfach-vollstrecken.de/wissen/insolvenz-des-schuldners](https://einfach-vollstrecken.de/wissen/insolvenz-des-schuldners)

**Stand: 22.10.2026 · alle Quellen abgerufen am 22.10.2026**

**Software, keine Rechtsberatung.** Diese Checkliste ersetzt keine rechtliche Beratung Ihres Falls.

Kontaktformular: [einfach-vollstrecken.de/kontakt](https://einfach-vollstrecken.de/kontakt)

E-Mail: [kontakt@einfach-vollstrecken.de](mailto:kontakt@einfach-vollstrecken.de)

einfach vollstrecken ist ein Angebot der Einfach Elterngeld GmbH, Pennricher Straße 31, 01157 Dresden.